

# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES VON OLTEN

Vom 31. Mai 2021

---

## Verkehrsmassnahmen Velostation West, Fahr- und Parkverbot/Genehmigung

### 1. Ausgangslage

Die Arbeiten für die Erweiterung der Velostation West an der Gösgerstrasse 9 sind abgeschlossen. Die Velostation befindet sich zwar auf dem Boden der SBB, wird aber durch die Direktion Bau bewirtschaftet. Der Durchgang der Station (mit Wegrecht) wird nicht nur rege als Zufahrt zu den Veloparkplätzen, sondern auch beidseitig als Fuss- und Radweg in Richtung SBB Betriebszentrale Mitte/Industrie Olten und Bahnhof SBB genutzt.



Abbildung 1; vorgesehene Signalisation Velostation West, Einfahrt Süd

Da es in der Vergangenheit trotz Signal «Achtung Schritttempo» zu Konflikten und gefährlichen Situation zwischen motorisierten Zweiradfahrzeugen (E-Bikes über 25km/h, Motorräder, Mofas) und Velos/Fussgänger\*innen kam, bat die Direktion Bau um eine Signalisation, welche die Durchfahrt für diese motorisierten Zweiräder untersagt und dabei die Verkehrssicherheit erhöht.

Zudem solle der Vorplatz der Velostation von parkierenden Fahrzeugen freigehalten werden.

## 2. Erwägungen

Das Begehren der Direktion Bau scheint logisch, nachvollziehbar und einem Bedürfnis nach Sicherheit zu entsprechen. Mit dem erwähnten Fahrverbot dürften lediglich unmotorisierte Zweiräder durch und in die Velostation fahren, wobei die Geschwindigkeiten gesenkt und die Konflikt-, sprich Unfallgefahren, vermindert werden.

Um den Vorplatz von parkierenden Fahrzeugen und somit den Durchgang freizuhalten, ist dieser zudem mit einem entsprechenden Signal mit Zusatz zu signalisieren. Zubringerdienste und Güterumschläge (z.B. das Wechseln der dortigen Sammelcontainer) ist so trotzdem erlaubt.



Abbildung 1; vorgesehene Signalisation Velostation West, Einfahrt Nord

Frau Rachèle Widmer, Senior Immobilienbewirtschafterin SBB, wurde von diesen Massnahmen in Kenntnis gesetzt und ist damit einverstanden.

## 3. Massnahmen

Die erwähnte Signalisation muss mittels ordentlicher Publikation, mit Beschluss des Stadtrats, im Stadtanzeiger Olten publiziert werden. Sie wird durch die Direktion Präsidium (Ordnung und Sicherheit, Verkehr) bestellt und montiert, die Kosten von CHF 2'045.20 gehen zu Lasten des entsprechenden Baukontos (Direktion Bau, Marco Hauser).

Das Gefahrensignal mit Zusatz muss weder verfügt noch publiziert werden.

Beschluss:

Gestützt auf Art. 3 Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01) und § 10 Verordnung über den Strassenverkehr (BGS 733.11) werden folgende Verkehrsmassnahmen beschlossen:

1. Anbringen des Vorschriftsignals 2.50 (Parkieren verboten) mit Zusatz «Ganzer Platz»  
- Gösgerstrasse 9, Vorplatz Velostation West
2. Beidseitiges Anbringen des Vorschriftsignals 2.14 (Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder)  
- Gösgerstrasse 9, Durchgang Velostation West
3. Die Verkehrsmassnahme ist mit Rechtsmittelbelehrung im Oltner Stadtanzeiger zu publizieren (Art. 107 Abs. 2 Signalisationsverordnung [SSV]).
4. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist wird der Beschluss des Stadtrats dem Bau- und Justizdepartement zur Genehmigung vorgelegt.
5. Die Direktion Präsidium wird mit dem Vollzug beauftragt.

Stadtkanzlei Olten  
Der Stadtschreiber:

